



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Essmeier

Telefon: 02521 29-470

2008/0072

öffentlich

Einrichtung von Familienzentren im Ortsteil Neubeckum

Beratungsfolge:

28.05.2008 Ausschuss für Kinder und Jugendliche

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Jeweils eins der zwei weiteren vom Land bereitgestellten Förderkontingente für Familienzentren in Höhe von 12.000 € wird dem Familienzentrum St. Franziskus und dem Verbundfamilienzentrum der evangelische Kirchengemeinde Neubeckum mit dem Verein „Die Grashüpfer e.V.“ zugewiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Die Finanzierung der Familienzentren erfolgt ausschließlich über Landesmittel.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Einrichtung von Familienzentren erfolgt auf der Grundlage der §§ 16 und 21 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz).

Erläuterungen

Das Land NRW strebt bis zum Jahr 2012 den flächendeckenden Ausbau von Familienzentren an (siehe hierzu auch Vorlagen 0612/2007, 0612/2007/1 und 0678/2007).

Mit Erlass vom 31.01.2008 des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren – Flächendeckender Ausbau im Kindergartenjahr 2008/2009“ werden der Stadt Beckum zusätzlich zu den zwei bereits geförderten Familienzentren zwei weitere Förderkontingente zugewiesen. Damit können vier von insgesamt sieben avisierten Familienzentren mit einem Betrag von jeweils 12.000 € jährlich gefördert werden.

Da die beiden bereits geförderten Familienzentren im Ortsteil Beckum liegen, soll beim weiteren Ausbau nun der Ortsteil Neubeckum Berücksichtigung finden. Hierzu haben bereits erste Trägergespräche stattgefunden. Darüber hinaus ist dieses Ausbaukonzept in der Arbeitsgemeinschaft Tageseinrichtungen für Kinder diskutiert und befürwortet worden.

Der aus dem letzten Jahr vorliegende Antrag der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus sowie der gleichfalls aus dem letzten Jahr stammende gemeinsame Antrag der evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum und des Vereins „Die Grashüpfer e.V.“ werden von den Antragstellern aufrechterhalten. Beide Anträge lassen erkennen, dass sie den nachfolgend beschriebenen Anforderungen gerecht werden und eine Zertifizierung mit dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ wahrscheinlich ist.

Familienzentren sind Einrichtungen, die über die grundlegenden Aufgaben einer Kindertageseinrichtung hinaus weitere Angebote für Familien vorhalten. Insbesondere sollen sie

- Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
- Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern bzw. -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
- die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,
- eine über die grundlegenden Sprachförderung hinausgehende Sprachförderung für Kinder und Ihre Familien anbieten, insbesondere Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und dem Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen,
- ein Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.

Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Konzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

Aus der Bildung eines Verbundes leitet sich jedoch nicht ab, dass jede einzelne beteiligte Einrichtung eine Förderung erhält. Vielmehr muss der Ausschuss für Kinder- und Jugendliche im Rahmen des für die Stadt Beckum bereitgestellten Kontingentes entscheiden, ob dem Verbund ein Förderbetrag von 12.000 € wie für ein singuläres Familienzentrum oder mehrere Förderbeträge zuerkannt werden.

Die neuen Familienzentren müssen sich innerhalb eines Jahres durch ein vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) ausgewähltes Institut zertifizieren lassen. Gelingt die Zertifizierung im ersten Jahr nicht, erhalten die Einrichtungen ein zweites gefördertes Entwicklungsjahr. Bei weiterem negativem Ausgang läuft die Finanzierung aus.

Die Entscheidung über die Jugendhilfeplanung obliegt nach § 71 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII dem Ausschuss für Kinder und Jugendliche, somit auch die Entscheidung über den Ausbau und die Auswahl der zu fördernden Familienzentren.

Bei der Auswahl der Einrichtungen sind eine angemessene regionale Verteilung sowie die Sicherung der Trägervielfalt vor Ort zu gewährleisten.

Aufgrund des Erlasses des MGFFI vom 31.01.2008 sollen die Jugendämter dem Ministerium ihre Entscheidung bis zum 01.06.2008 mitteilen.

Anlage/n:

ohne